

- Software als Bestandteil der Neuentwicklung von Erzeugnissen, Technologien und Verfahren,
- Software für Geräte-, Maschinen- und Robotersteuerungen und für rechnergestützte Systeme zur Bedienung von Anlagen,
- Software für Meß-, Analysen- und Prüfverfahren und -geräte,
- Software für die Lösung von Forschungsaufgaben,
- Software für Aufgaben der Entwicklung, Konstruktion, Projektierung und Formgestaltung,
- Software für die technologische Produktionsvorbereitung,
- Software für die Durchführung der Produktions- und Leistungsprozesse (wie Transport und Dienstleistungen),
- Software für Planungs-, Leitungs- und Verwaltungsprozesse.

Neuartige Software ist als Bestandteil der Kennziffern Softwareproduktion und Softwareleistungen zu planen.

(3) Zur neuartigen Software gehören nicht:

- Softwareangebote,
- Konsultationen zur Vorbereitung der Übernahme wissenschaftlich-technischer Leistungen sowie direkt an die Erfüllung der Leistung gebundene Wissensvermittlungen,
- Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung der Generierung von Betriebssystemen bei Anwendern,
- Aktualisierung, Erhaltung und Anpassung von Software für vorhandene Lösungen der automatisierten Informationsverarbeitung einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen,
- Leistungen zur Rationalisierung von Software.

5. Erfassung der Kosten und Erlöse in der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik

(1) Für die Softwareproduktion und die Softwareleistungen sind in der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik getrennte Kostenträger zu führen. Damit ist der Ausweis der Kosten der Softwareproduktion und der Kosten der Softwareleistungen sowie der Erlöse aus Softwareproduktion — gegliedert nach Erlöse Inland und Erlöse Export — und der Erlöse aus Softwareleistungen zu gewährleisten.

(2) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane haben zu veranlassen, daß die notwendigen Festlegungen zur Erfassung der Kosten und Erlöse für Softwareproduktion und Softwareleistungen in den Zweigrichtlinien gemäß § 104 der Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800/1 des Gesetzblattes) bis zum 30. April 1986 getroffen werden.

6. Abrechnung der Softwareproduktion und der Softwareleistungen

(1) Die Betriebe haben im Rahmen des zentralisierten Berichtswesens der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vierteljährlich (jeweils Jahresplan, Plan des Berichtszeitraumes und Ist im Berichtszeitraum) die Kennziffern

- a) Softwareproduktion (Erlöse) (BP),
- b) Softwareleistungen (Erlöse) (BP),
- c) Arbeitskräfte für Software (VbE im Jahresdurchschnitt),
- d) Kosten der realisierten Software,
- e) Kosten je 100 M realisierte Software abzurechnen.

(2) Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln gemäß Ziff. 1 Abs. 9 dieser Richtlinie ist von den Betrieben vierteljährlich im Rahmen der Berichterstattung zur Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln abzurechnen.

7. Preisbildung für Software

(1) Zur Förderung der Entwicklung und Produktion von Software und der realen Widerspiegelung in der Leistungsbewertung und in der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Kombinate und Betriebe ist den Industriepreisen für Software der gesellschaftlich notwendige Aufwand (Selbstkosten plus normativer Gewinn) zugrunde zu legen.

(2) Die Hersteller erhalten bei der Entwicklung und Produktion von Software einen Anteil vom ökonomischen Nutzen im Industriepreis anerkannt. Dabei ist der Anteil am Nutzen so zu bemessen, daß der Hersteller einen großen Teil der mit der Software erreichten Senkung seiner Kosten über den Industriepreis realisiert und gleichzeitig für den Abnehmer eine Verbilligung eintritt. Es ist zu sichern, daß das ökonomische Interesse an der effektivsten Herstellung und dem multivalenten Einsatz von Software in hoher Qualität über den Industriepreis wirksam stimuliert wird. Die Preise für Software sind entsprechend der Preisverfügung Nr. 9/85 über die Preisbildung für Software zu bilden.

8. Finanzierung der Software

(1) Die Herstellung von Software ist

- als Bestandteil der für die Entwicklung von Software in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten Aufgaben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik sowie Mitteln des Staatshaushaltes entsprechend der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387),
- als Bestandteil

- der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln sowie

- von Produktion und Leistungen für Dritte aus geplanten Kosten

zu finanzieren.

(2) Für die planmäßige Herstellung von Software im Rahmen der Kennziffer „Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln“ können auch Mittel des Leistungsfonds eingesetzt werden. Diese sind auf die Mindestforderung nach Einsatz von 25 % der Mittel für Rationalisierungsinvestitionen gemäß der Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121) anrechenbar. Weitere Mittel des Leistungsfonds können für zusätzliche Leistungen für die Herstellung von Software über die staatliche Plananlage „Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln“ hinaus eingesetzt werden.

(3) Für höhere Aufwendungen, die sich aus der zusätzlichen Produktion und den zusätzlichen Leistungen sowie aus der schnelleren Entwicklung von Software ergeben, können Mittel des Reservefonds entsprechend § 30 der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110) eingesetzt werden.

(4) Die Anwendung bzw. der Kauf von Software ist zu finanzieren:

- für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten aus Mitteln des Planes Wissenschaft und Technik sowie Mitteln des Staatshaushaltes entsprechend der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung,
- für Investitionen (Softwareprodukte) gemäß Abschnitt V der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft,
- für Software mit einem Preis unter 2 000 M sowie Software, die nicht an Investitionen gebunden ist, aus den geplanten Kosten.